

**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) -
Anhang 2: Umgang mit geschützten Biotopen
Planfeststellungsverfahren nach Energiewirtschaftsgesetz
(EnWG)
Wilhelmshaven-Küstenlinie H₂ + CH₄**

Auftraggeber



Open Grid Europe GmbH

Rev.-Nr. 3-0	20.12.2023	K. Schieber	K. Zorn
Version	Datum	geprüft	freigegeben

Auftraggeber	
 <p>Open Grid Europe GmbH Hauptverwaltung Kallenbergstr. 5 45141 Essen</p>	<p>Ansprechpartner AG Carsten Schulze, Leiter Naturschutz/Forsten/Landwirtschaft Tel.: +49 (0) 201 3642 18869 E-Mail: carsten.schulze@oge.net</p>

Auftragnehmer	
 <p>IBL Umweltplanung GmbH Bahnhofstraße 14a 26122 Oldenburg Tel.: +49 (0)441 505017-10 www.ibl-umweltplanung.de</p>	<p>Zust. Abteilungsleitung: K. Zorn Projektleitung: K. Schieber Bearbeitung: M. Peix, T. Bombeck, B. Fuchs Projekt-Nr.: 1492</p>

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope im Vorhabenbereich.....	2
2.1	Datengrundlage.....	2
2.2	Vom Vorhaben in Anspruch genomme geschützte Biotope	2
3	Beurteilung der möglichen Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG	4
3.1	Temporäre Beeinträchtigung	5
3.2	Dauerhafte Beeinträchtigung	6
4	Erfüllung Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen	7
4.1	Ausnahmenvoraussetzungen: Ausgleichsmaßnahmen	7
4.1.1	Ausgleich temporäre Beeinträchtigung	7
4.1.2	Ausgleich dauerhafter Beeinträchtigung	7
4.2	Befreiungsvoraussetzungen: überwiegend öffentliches Interesse	8
5	Zusammenfassung von Beeinträchtigung und Ausgleich.....	9
6	Literatur	11

Abbildungen

Abbildung 2-1:	Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope im Vorhabenbereich.....	3
----------------	--	---

Tabellen

Tabelle 3-1:	Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope	4
Tabelle 5-1:	Zusammenfassung von Beeinträchtigung und Ausgleich/Kompensation	9

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Anh.	Anhang
ArL-WE	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Art.	Artikel
AS	Arbeitsstreifen
ATKIS	Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstrasse
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAW	Bundesanstalt für Wasserbau
BDE	Bromierte Diphenylether
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BNetzA	Bundesnetzagentur
BP	Brutpaar
BSG	besonderes Schutzgebiet
BT	Biotoptypen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWP	Bewirtschaftungsplan
CH4	Methan
DB	Deutsche Bahn
DGHT	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nenndurchmesser (Diameter Nominal)
DP	Design Pressure (Auslegungsdruck)
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DWD	Deutscher Wetterdienst
EELA	Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“
EHG	Erhaltungsgrad
EN	Europäische Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
EU-VS-RL	Vogelschutzrichtlinie der europäischen Union
EWE	EWE AG
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FL	Fernleitung
FNP	Flächennutzungsplan
GBB	gemeinschaftlicher Bedeutung
GDRM	Gasdruckregel- und Messanlage

GEPL	Gewässerentwicklungsplan
GIS	Geografisches Informationssystem
GPS	Global Positioning System (Globales Positionierungssystem)
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
GWS	Grundwasserstufe
H ₂	Wasserstoff
ha	Hektar
HDD	Horizontal Directional Drilling
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
Ind.	Individuen
ISO	Internationale Organisation für Normung (eng.: International Organization for Standardization)
JEM	Jahresemissionsmengen
k.A.	keine Angabe
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KFZ	Kraftfahrzeug
L	Landstrasse
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAVES	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfF	Landesforst-Flächen
LFV	Landesfischereiverband
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LNG	Liquefied Natural Gas (verflüssigtes Erdgas)
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LROP-VO	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	(FFH-)Lebensraumtyp
LSE	Leitungssperreinrichtung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWK	Landwirtschaftskammer
MHGW	mittlere jährliche höchste Grundwasserstand
MNGW	mittleren Grundwassertiefstand
MOP	Maximal zulässiger Betriebsdruck
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nds.	Niedersachsen/niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
NETRA	Norddeutsche Erdgas-Transversale
NFB	Naturschutzfachliche Baubegleitung
NGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
NLF	Niedersächsische Landesforsten
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NMUEBK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordwesten
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
UBB	Umweltbaubegleitung
OGE	Open Grid Europe

OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband
OWK	Oberflächengewässerverordnung
PFV	Planfeststellungsverfahren
QK	Qualitätskomponenten
RL	Rote Liste
RL TW	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Tiefland-West
RL WM	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Watten und Marschen
RL-D	Roten Listen Deutschland
RL-NDS	Roten Listen Niedersachsen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
RWA	Raumwiderstandsanalyse
SDB	Standarddatenbogen
SG	Schutzgut
SO	Südosten
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
THG	Treibhausgase
TOC	total organic carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)
TWGG	Trinkwassergewinnungsgebiet
u.U.	unter Umständen
UG	Untersuchungsgebiet
UQN	Umweltqualitätsnorm
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UsaP	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
UVG	Umschlaganlage Voslapper Groden
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVU/UVS	Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsstudie
VP	Verträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VT	Vorhabenträger
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZH	Vollzugshinweise
WAL	Wilhelmshaven -Anschluss-Leitung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
wiss.	wissenschaftlich
WK	Wasserkörper
WP	Windpark
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WS	Wertstufe
WSG	Wasserschutzgebiet
ZMS	Zentrale Meldestelle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Open Grid Europe GmbH (OGE) plant die Errichtung der Wilhelmshaven-Küstenlinie (WKL), einer Doppelleitung zum Transport von Wasserstoff (H_2) sowie von Erdgas (CH_4). Das Vorhaben besteht aus den beiden Rohrleitungen (Betriebsdruck bis 100 bar, DN 1000 / DP 100) sowie der notwendigen technischen Einrichtungen wie Molchschleusen, Absperrarmaturen sowie Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Ziel der WKL ist einerseits die Versorgung der ansässigen Industrie mit Erdgas und andererseits den von der ortsansässigen Industrie produzierten Wasserstoff entlang der Küste von Wilhelmshaven einzusammeln und in das künftige Wasserstoffnetz der Open Grid Europe GmbH (H2ercules, Nordsee-Ruhrlink 1) zu überführen.

Die Stränge der Doppelleitung sind aufgrund der vorhandenen Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2) unterschiedlich lang. Die WKL CH_4 -Leitung startet an der der GDRM auf dem TES-Gelände (Voslapper Groden-Nord) und verläuft über ca. 10,2 km entlang der Küste Richtung Heppenser Groden zum Gelände der Nord-West Oelleitung GmbH (NWO). Dort endet die Rohrleitung in einer Molchschleuse. Die WKL H_2 -Leitung beginnt an einer separaten Molchschleuse auf dem NWO-Gelände (direkt neben der CH_4 -Molchschleuse) und verläuft dann parallel zur CH_4 -Rohrleitung nach Norden. Die WKL H_2 -Leitung endet auf dem DFTG-Grundstück in einer Molchschleuse, wo die WKL in den H2ercules einbinden wird. Die WKL H_2 -Leitung rd. 12,4 km lang. Die beiden Leitungen nutzen denselben Arbeitsstreifen, werden jedoch aufgrund mangelnder Platzverhältnisse nicht gleichzeitig, sondern nacheinander errichtet. Mit den beiden Rohrleitungen werden darüber hinaus jeweils zwei Kabelschutzrohre (DA50 / PEHD) für das LWL-Betriebskabel auf der gesamten Länge mit verlegt. Die Rekultivierung des Arbeitsstreifens findet nach Abschluss der Bauarbeiten beider Leitungen statt.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) besteht für Gasversorgungsleitungen der in Rede stehenden Größenordnung das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens (PFV). Die zuständige Planfeststellungsbehörde für Gastransportleitungen in Niedersachsen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Im Rahmen der Planfeststellung erfolgt die Feinplanung und Genehmigung der Leitungstrasse mit grundstücksgenauer Festlegung der Leitungssachse sowie die Umsetzung der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Eine ausführliche Darstellung des Vorhabens und seiner Merkmale ist dem Erläuterungsbericht (Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil, Kapitel 1) der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Vorhabenbedingt werden nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotope (im Folgenden: geschützte Biotope) sowohl baubedingt als auch anlagebedingt beeinträchtigt. Der vorliegende Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil B der Antragsunterlagen, Kapitel 15 LBP) beschreibt die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der geschützten Biotope.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NNatSchG). Ausnahmen von diesem Verbot können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für die ausgleichbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotope wird daher im Folgenden ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Für die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme geschützter Biotope wird im Folgenden ein Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NNatSchG gemäß § 67 BNatSchG gestellt.

2 Beschreibung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope im Vorhabenbereich

2.1 Datengrundlage

Im gesamten Vorhabenbereich erfolgten die folgenden Erfassungen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur WAL 2 (Umweltplanung 2023)
- Erfassung der geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG) (Drachenfels 2016, 2020, 2021) in Teilbereichen des UG durch IBL Umweltplanung (2023)
- Biotoptypenkartierung in Teilbereichen des UG bis auf die Ebene der Untereinheiten anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen (Drachenfels 2016, 2020, 2021) durch IBL Umweltplanung (2023)
- Bestandsaufnahmen zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans „Rüstersieler Groden-Süd/Östlicher Teilbereich“ und zum Bebauungsplan Nr. 222 „Rüstersieler Groden-Süd/Zum Kraftwerk“ (IBL Umweltplanung 2022)
- Habitatpotenzialerfassung Makrophyten in Teilbereichen des UG im Juli 2022 durch IBL Umweltplanung (2022) (unveröffentlicht)
- Erfassung der Biotoptypen sowie geschützten und gefährdeten Pflanzenarten im Voslapper Groden Nord 2020 durch pgg (pgg 2021)
- Biotop- und Lebensraumtypenkartierung im Rahmen einer Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals in Wilhelmshaven (IBL Umweltplanung 2019)
- Erfassung der Biotoptypen sowie geschützten und gefährdeten Pflanzenarten im Voslapper Groden Süd 2016 durch pgg (pgg 2017)

2.2 Vom Vorhaben in Anspruch genommene geschützte Biotope

Die Vorkommen der vorhabenbedingt beeinträchtigten nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotope (im Folgenden: geschützte Biotope) sind Abbildung 2-1 überblickartig zu entnehmen, eine detaillierte Darstellung ist Karte 2.1 im Anhang des LBP zu entnehmen.



Abbildung 2-1: Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope im Vorhabenbereich

Es handelt sich um folgende geschützte Biotoptypen:

- Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) im Bereich des Arbeitsstreifens, gehölzfreien Streifens, der Ablaufleitung und Molchstation.
- Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) im Bereich des Arbeitsstreifens und gehölzfreien Streifens.
- Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) im Bereich des Arbeitsstreifens, gehölzfreien Streifens, der Ablaufleitung, Zufahrt (temporär und dauerhaft) und Molchstation.
- Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NRS) im Bereich des Arbeitsstreifens, gehölzfreien Streifens und Ablaufleitung.
- Nährstoffreiches Großseggenried (NSG) im Bereich des Arbeitsstreifens und gehölzfreien Streifens.
- Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) im Bereich des Arbeitsstreifens, gehölzfreien Streifens, der Ablaufleitung, Zufahrt (temporär) und Molchstation.
- Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR) im Bereich des Arbeitsstreifens und gehölzfreien Streifens.
- Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) im Bereich des Arbeitsstreifens und gehölzfreien Streifens.

3 Beurteilung der möglichen Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

Im Bereich der Leitungen und ihres Arbeitsstreifens, der temporären Zufahrten sowie die Bereiche der Ablaufleitungen erfolgt die Inanspruchnahme der geschützten Biotope temporär durch die Entfernung der Vegetation und den Abtrag des Mutterbodens. Im Bereich der Molchstationen und dauerhaften Zufahrten erfolgt die Inanspruchnahme dauerhaft durch die Überbauung.

Tabelle 3-1 gibt eine Übersicht der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen geschützten Biotoptypen und deren Flächenanteile.

Tabelle 3-1: Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope

gesetzlich geschützte Biotope	Biotoptypen Code	Temporäre Beeinträchtigung / temporärer Verlust und Wiederherstellung (baubedingt) [m ²]	Dauerhafter Verlust (anlagebedingt) [m ²]	Gesamt Fläche [m ²]
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	GMA	25.625,46	27,20	25.652,66
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	5.418,73		5.418,73
Sonstiges mesophiles Grünland	GMS	12.074,75	773,65	12.848,40
Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	NRS	70,67		70,67
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	118,63		118,63
Sonstiger Sandtrockenrasen	RSZ	12.981,14	789,27	13.770,41
Basenreicher Sandtrockenrasen	RSR	42.355,25		42.355,25
Sonstiges mageres Nassgrünland	GNW	3.559,44		3.559,44
Summe		102.204,07	1.590,12	103.794,19

Erläuterung: Die Bezeichnung des Biotoptyps (Code) erfolgt nach (Drachenfels 2016, 2020, 2021)

3.1 Temporäre Beeinträchtigung

Die Verlegung der Leitungen erfolgt i.d.R. in offener Bauweise. Der Regelarbeitsstreifen, bestehend aus dem Leitungsgraben selbst sowie Flächen für die Arbeitsfahrzeuge, Mutterbodenlagerung und die weiteren vorhabenbezogenen Bauaktivitäten, hat auf freier Feldflur eine erforderliche Breite von max. 27 m und kann bei der Querung von Wald auf 22,5 m reduziert werden. In der Regel wird vor der Öffnung des Rohrgrabens im Bereich von hoch anstehender Grundwasserstrecken oder zur Fassung des anfallenden Schichten- oder Tagwassers die Installation einer geeigneten Wasserhaltung erforderlich. Der Mutterboden (A-Horizont) wird – soweit vorhanden und erforderlich - getrennt von den späteren Unterbodenmieten (B-, C-Horizont) gelagert, um eine Vermischung der Bodenhorizonte zu vermeiden. Nach Verlegung der Leitung wird der Rohrgraben mit dem Aushubmaterial verfüllt, es erfolgt eine Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Lediglich 2,5 m beidseits der Rohrgräben verbleibt ein gehölzfreier Streifen von insgesamt 11 m. Die Bauarbeiten sollen ab Frühjahr 2025 beginnen und vsl. im Herbst/Winter 2025/2026 die Tiefbauarbeiten abgeschlossen sein.

Die baubedingt beeinträchtigten geschützten Biotope befinden sich im Arbeitsbereich des Vorhabens und werden im Rahmen der Baumaßnahme entfernt. Sie werden aber nach Beendigung der Baumaßnahme durch Rekultivierung wiederhergestellt (Vgl. Ziffer 4.1.1). Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann je nach Biotoptyp einige Jahre in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich der Pflege der Flächen, werden vertraglich gesichert.

Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)

Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) kommt überwiegend im Bereich des DFTG-Geländes vor. Die vorhabenbedingte temporäre Flächeninanspruchnahme des Mageren mesophilen Grünlands kalkarmer Standorte beträgt insgesamt 25.625,46 m² und liegt innerhalb des Arbeitsstreifens inkl. Rohrgräben und im Bereich von Ablaufleitungen.

Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)

Flächen des Mesophilen Grünlands mäßig feuchter Standorte (GMF) liegen südlich der Maade auf dem NWO Betriebsgelände im Heppenser Groden Nord. Die vorhabenbedingte temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt 5.418,73 m² und betrifft den Arbeitsstreifen inkl. Rohrgräben.

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) wird auf insgesamt 12.074,75 m² vorhabenbedingt temporär in Anspruch genommen. Die Flächen liegen im Bereich Voslapper Groden Nord und Süd sowie im Heppenser Groden und betreffen Arbeitsstreifen inkl. Rohrgräben, Ablaufleitungen und temporärer Zufahrten.

Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NRS)

Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NRS) wird insgesamt auf 70,67 m² temporär in Anspruch genommen. Die Flächen sind kleinflächig und liegen im Bereich Rüstersieler Groden Nord, südlich des Niedersachsendamms. Sie betreffen Arbeitsstreifen inkl. Rohrgräben sowie Ablaufleitungen.

Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)

Nährstoffreiches Großseggenried (NSG) wird auf einer Fläche von 118,63 m² im Bereich des Arbeitsstreifens inkl. Rohrgräben im Heppenser Groden Nord temporär in Anspruch genommen.

Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)

Der Sonstige Sandtrockenrasen (RSZ) kommt überwiegend im Bereich des DFTG-Geländes sowie kleinflächig eingestreut im nördlichen Verlauf der Leitungen vor. Die temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsstreifens inkl. Rohrgräben sowie Ablaufleitungen und temporären Zufahrten) beträgt insgesamt 12.981,14 m².

Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)

Basenreiche Sandtrockenrasen (RSR) sind randlich im Voslapper Groden Süd betroffen. Insgesamt sind es 42.355,25 m² temporär in Anspruch genommene Flächen innerhalb des Arbeitsstreifens inkl. Rohrgräben.

Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)

Flächen des sonstigen mageren Nassgrünlands (GNW) befinden sich in den Bereichen südlich der Maade im Heppenser Groden Nord (Betriebsgelände NWO). Die vorhabenbedingte temporäre Flächeninanspruchnahme im Arbeitsstreifen inkl. Rohrgräben beträgt 3.559,44 m².

Fazit temporäre Beeinträchtigung

Die sehr kurzzeitige und kleinflächige Inanspruchnahme der geschützten Biotope wird fachgutachterlich nicht als erhebliche Beeinträchtigung der § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope gewertet. Da davon auszugehen ist, dass sich die geschützten Biotope unter Berücksichtigung der im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig wieder entwickeln werden.

Für den Fall einer abweichenden Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde wird vorsorglich ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Der Ausgleich der Beeinträchtigung erfolgt auf der gleichen Fläche, auf der sich die Biotope im Anschluss an die Rekultivierung wieder entwickeln lassen.

3.2 Dauerhafte Beeinträchtigung

Am Startpunkt bzw. Endpunkt der Leitungen werden Molchschleusen errichtet. Die Flächen dieser Molchstationen werden befestigt, umzäunt und in der Regel umpflanzt. Die anlagebedingt beanspruchten geschützten Biotope kommen im Bereich der Molchstationen und dauerhaften Zufahrten vor und werden im Zuge der Bauarbeiten entfernt und dauerhaft in Anspruch genommen.

Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)

Eine Fläche des Mageren mesophilen Grünlands kalkarmer Standorte (GMA) in einer Größe von 27,20 m² im Bereich des DFTG-Geländes wird vorhabenbedingt dauerhaft in Anspruch genommen. Diese Fläche liegt im Bereich der nördlichen Molchstation.

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des sonstigen mesophilen Grünlands (GMS) findet im Bereich der südlich gelegenen Molchstation auf einer Fläche von 773,65 m² statt. Dabei handelt es sich um dauerhafte Zufahrten und versiegelte Bereiche auf der Molchstation.

Sonstiger Sandtrockenrasen - RSZ

Der Sonstige Sandtrockenrasen wird dauerhaft auf der südlichen Molchstation in Anspruch genommen. Die vorhabenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Sonstiges Sandtrockenrasens beträgt hier insgesamt 789,27 m².

Fazit dauerhafte Beeinträchtigung

Die anlagebedingte Entfernung gesetzlich geschützter Biotope ist erheblich und verstößt gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NNatSchG. Ausnahmen von diesem Verbot können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (siehe Ziffer 4).

4 Erfüllung Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen

4.1 Ausnahmenvoraussetzungen: Ausgleichsmaßnahmen

Ausnahmen vom Verbot der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

4.1.1 Ausgleich temporäre Beeinträchtigung

Der Ausgleich der temporär beeinträchtigten geschützten Biotope erfolgt im Verhältnis 1:1 auf den in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen im Zuge der Rekultivierung. Hierzu dienen die im Folgenden aufgeführten und im Anhang 1 zum LBP in Form von Maßnahmenblättern ausführlich dargestellten Wiederherstellungsmaßnahmen. Alle Maßnahmen sind in Karte 3.2 verortet.

- Maßnahme W8: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- Maßnahme W9: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Mesophiles Grünland)
- Maßnahme W13: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Schilf-Landröhricht/Nährstoffreiches Großseggenried (NRS, NSG)
- Maßnahme W14: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Sandtrockenrasen (RSZ, RSR)
- Maßnahme W10: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Nassgrünland

4.1.2 Ausgleich dauerhafter Beeinträchtigung

Der Ausgleich des dauerhaft beeinträchtigten Mageren mesophilen Grünlands kalkarmer Standorte (GMA) sowie des Sonstigen mesophilen Grünlands (GMS) erfolgt auf einer Fläche im gleichen Naturraum im LK Friesland im Rahmen der Grünlandextensivierung und Strukturaneicherung auf Flächen des städtischen Kompensationsflächenpools „Sandel“ im Landkreis Friesland. Hier kann die

Entwicklung der auszugleichenden Biotope im Verhältnis 1:1 umgesetzt werden. Es wird ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt

Für den Ausgleich des Sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ) sind, nach Auskunft der UNB der Stadt Wilhelmshaven, Flächen im gleichen Naturraum ungeeignet, da es sich bei diesem Biotoptyp um einen für diese Region standortfremden Biotoptypen handelt, der sich auf den anthropogen überformten Industriebrache-Flächen entwickelt hat. Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt, es wird ein Antrag auf Befreiung der Verbote gemäß § 67 BNatSchG gestellt (Ziffer 4.2).

4.2 Befreiungsvoraussetzungen: überwiegend öffentliches Interesse

Eine Befreiung vom Verbot der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn *„dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“*

Dies ist vorhabenbedingt aus den folgenden Gründen gegeben:

Bei den Vorhaben der WKL Doppelleitung handelt es sich um ein Vorhaben zur Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas und Wasserstoff – mithin mit Energie.

Die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie ist eine öffentliche Aufgabe und gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge, da sie eine Leistung ist, derer die Bürger zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedürfen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.03.1984, Az. 1 BvL 28/82, in: BVerfGE 66, 248, 258). Die Energieversorgungssicherheit ist ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges und die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, weshalb es sich bei der Energieversorgungssicherheit unabhängig von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens um ein „absolutes“ Gemeinschaftsgut handelt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.03.1971, Az. 1 BvR 665/66.). Im Hinblick auf die WKL H₂-Leitung besteht zudem nach § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Wasserstoffleitung

Wie sich aus den Antragsunterlagen insbesondere zur Planrechtfertigung ergibt, dient die WKL Doppelleitung der sicheren Versorgung der Bevölkerung – und vorliegend insbesondere der ansässigen Industrie – mit Energie und ist hierfür zwingend erforderlich. Es besteht mithin ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme.

4.2.1 Ersatz dauerhafter Beeinträchtigung

Der Ersatz der dauerhaften Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotoptyps „Sonstiger Sandtrockenrasen“ (RSZ) erfolgt auf einer Fläche im gleichen Naturraum im LK Wittmund im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Renaturierung Wittmunder Wald.

Im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird standortfremd bestockter Wald renaturiert und wiedervernässt. Hier kann ein Ersatz der Biotope im Verhältnis 1:1 umgesetzt werden. Es wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt

5 Zusammenfassung von Beeinträchtigung und Ausgleich

In Tabelle 5-1 werden die Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme geschützter Biotope der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Der hier dargestellte Ausgleich bzw. Ersatz des besonderen Schutzbedarfs im Verhältnis von 1:1 erfolgt zusätzlich zu dem nach Nds. Städtetag ermittelten Kompensationsgrundbedarf (vgl. LBP).

Tabelle 5-1: Zusammenfassung von Beeinträchtigung und Ausgleich/Ersatz

Ausgleich temporärer Beeinträchtigungen (unerheblich)			
Beeinträchtigung		Ausgleich	
Nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop	Flächengröße [m²]	Maßnahme	Flächengröße [m²]
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	25.625,46	W8: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	25.625,46
mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF)	5.418,73	W9: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Mesophiles Grünland	5.418,73
Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	12.074,75	W9: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Mesophiles Grünland	12.074,75
Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NRS)	70,67	W13: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Schilf-Landröhricht/Nährstoffreiches Großseggenried	70,67
Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)	118,63	W13: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Schilf-Landröhricht/Nährstoffreiches Großseggenried	118,63
Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)	12.981,14	W14: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Sandtrockenrasen	12.981,14
Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)	42.355,25	W14: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Sandtrockenrasen	42.355,25
Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)	3.559,44	W10: Wiederherstellung von Vegetationsflächen im Eingriffsbereich – Nassgrünland	3.559,44
Ausgleich dauerhafter Beeinträchtigungen (erheblich)			
Beeinträchtigung		Ausgleich	
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	27,2	Grünlandextensivierung Sandel	800,85
Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	773,65		
Ersatz dauerhafter Beeinträchtigungen (erheblich)			
Beeinträchtigung		Ersatz	
Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)	789,27	Ersatzaufforstung Wittmund	789,27

Die unvermeidbare Entfernung der gesetzlich geschützten Biotoptypen Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) und Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) durch den Bau der Molchstationen wird, über die Kompensation des Grundbedarfs (i. S. d. Eingriffsbilanzierung nach Nds. Städtetag) hinaus, durch die Entwicklung dieser Biotoptypen auf Flächen im LK Friesland im Verhältnis 1:

ausgeglichen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 24 NNatSchG gegeben.

Für die unvermeidbare Entfernung des gesetzlich geschützten Biotoptyps Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) durch den Bau der Molchstation wird, über die Kompensation des Grundbedarfs (i. S. d. Eingriffsbilanzierung nach Nds. Städtetag) hinaus, durch die Entwicklung eines hochwertigen Biotops auf einer Fläche im LK Friesland im Verhältnis von 1:1 ersetzt. Wie vorhergehend dargestellt, ist der Bau der Versorgungsleitungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Damit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben.

6 Literatur

- BNatSchG, 2010. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Drachenfels, O. v., 2016. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachs. Hann. Heft A/4, 1–326.
- Drachenfels, O. v., 2020. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.
- Drachenfels, O. v., 2021. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.
- IBL Umweltplanung, 2019. Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals in Wilhelmshaven. Biotop- und Lebensraumtypenkartierung. IBL Umweltplanung GmbH, Oldenburg.
- IBL Umweltplanung, 2022. Bestandaufnahmen zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans „Rüstersieler Groden Süd/Östlicher Teilbereich“ und zum Bebauungsplan Nr. 222 „Rüstersieler Groden Süd/Zum Kraftwerk“ - Zusammenfassung/Zwischenbericht (Im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung). IBL Umweltplanung GmbH, Oldenburg.
- LNGG, 2022. Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- NNatSchG, 2022. Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 104), letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- pgg, 2017. Floren- und Biotoptypenerfassung Voslapper Groden Süd.
- pgg, 2021. NGE 2050 Wilhelmshaven, Kartierung Voslapper Groden-Nord 2020 - Bestandserfassung Biotoptypen und Flora. Planungsgruppe grün (pgg), Oldenburg.
- Umweltplanung, 2023. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Plangenehmigungsverfahren nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG) Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung 2 (WAL 2).